



RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON VEREINEN

PRÄAMBEL

Um ein reges Vereinsleben zu gewährleisten, ist neben der Selbstfinanzierung oft finanzielle Unterstützung von Vereinen durch die Ortsgemeinde unerlässlich. Der besondere Schwerpunkt liegt hierbei bei der Jugendförderung.

Aus der Bereitschaft der Ortsgemeinde zur finanziellen Unterstützung ihrer Vereine ergeben sich auch Pflichten der Vereine gegenüber der Ortsgemeinde. Erst durch dieses Zusammenwirken ist ein gesundes Vereinsleben zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger gewährleistet.

Die nachstehenden Richtlinien sollen ein Hilfsmittel sein, um das beiderseitige Zusammenwirken zu regeln. Außerdem sollen sie eine möglichst gerechte

Verteilung der der Ortsgemeinde zur Verfügung stehenden Mittel für die Vereinsförderung ermöglichen.

§ 1 Kreis der geförderten Vereine

- (1) Eine Förderung ist für folgende Vereine möglich, sofern sie beim Amtsgericht eingetragen sind (e. V.):
 - Musik- und Gesangsvereine
 - Sportvereine
 - Caritativ tätige Organisationen
 - Vereine der Jugendpflege
 - Sonstige Vereine in den Bereichen Kunst, Freizeit, Heimatpflege/Partnerschaftspflege und Naturschutz
- (2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen:
 - Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG
 - Religionsgemeinschaften
 - Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB (hierzu gehören z.B. Fördervereine)
 - Örtliche und überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dgl.)
 - Sportvereinigungen von Privatfirmen und Behörden
 - Sogenannte „Stammtischmannschaften“
 - Vereine, für die im Haushalt der Ortsgemeinde eine eigene Haushaltsstelle eingerichtet ist.

§ 2 Allgemeine Förderungsrichtlinien

- (1) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Minfeld im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Die Bezuschussung erfolgt nach Antragstellung und Zustimmung des Gemeinderates. Auf Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Vereine, bei denen mehrere Bedingungen der in §§ 4 — 9 genannten Sparten zutreffen, können nur nach einer Vereinsart bezuschusst werden.
- (3) Bezuschusst werden können nur Vereine, die in Minfeld ihren Sitz haben. Soweit sich die Förderung auf Vereinsanlagen bezieht, müssen diese auf Minfelder Gemarkung liegen. Für Anlagen, die notwendigerweise außerhalb der Gemarkung liegen, kann der Gemeinderat Ausnahmen zulassen.
- (4) Mindestens 30% der Vereinsmitglieder müssen EinwohnerInnen von Minfeld sein.
- (5) Die Empfänger von Zuschüssen haben der Ortsgemeinde Minfeld die Verwendung der Gelder entsprechend dem Vereinszweck nachzuweisen.

- (6) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Vereine alle möglichen Zuschüsse anderer Körperschaften oder überregionaler Verbände beansprucht haben und die Vereinsbeiträge angemessen sind. Die Summe der Zuschüsse darf die Höhe der Aufwendungen nicht erreichen.
- (7) Soweit Zuschüsse für Vereinsanlagen oder Geräte in Anspruch genommen wurden, verpflichten sich die Vereine, diese im begründeten Einzelfall der Ortsgemeinde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, wenn dadurch der Vereinsbetrieb nicht erheblich gestört wird.
- (8) Die Ortsgemeinde geht davon aus bzw. erwartet, dass alle Vereine, die Zuschüsse in Anspruch genommen haben, sich bei öffentlichen Anlässen (z.B. Feste, Umzüge usw.) im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen, sofern sie hierzu von der Ortsgemeinde aufgefordert werden.
- (9) Werden Zuschüsse auf der Basis von Kostennachweisen gewährt, sind alle direkten Einnahmen des Vereins, die mit diesen Kosten im Zusammenhang stehen, von den Gesamtkosten abzuziehen. Basis für die Berechnung der Zuschüsse sind nur Nettokosten.

§ 3 Förderung von Anlagen, Anschaffungen und baulichen Maßnahmen

- (1) Förderungsmittel können nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Finanzierung ist gegenüber der Ortsgemeinde nachzuweisen.
Es werden nur die vor Beginn der Maßnahme beantragten Zuschüsse oder Darlehen gewährt, jedoch nur in Höhe der anteilig entstandenen Kosten. Eigenarbeit wird nur bis 40% der Gesamtkosten anerkannt. Als Stundensatz werden die Beträge, die dem Goldenen Plan zugrunde liegen, anerkannt. Das Vorhaben muss nach baurechtlich genehmigten Plänen verwirklicht werden.
Abweichungen davon bedürfen auch der Zustimmung durch die Ortsgemeinde. Nach Beginn der Baumaßnahme werden keine weiteren Zuschüsse oder Darlehen gewährt.
- (2) Die zu fördernde Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Förderungsmittel bewilligt sind. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Zuschüsse der Ortsgemeinde werden nur bewilligt, wenn mindestens 60% Eigenleistung (Sach- und/oder Geldleistungen incl. Darlehen) durch den Antragsteller erbracht werden.
- (4) Beim Neubau oder bei Erweiterung vereinseigener Anlagen und Vereinsheimen kann ein Zuschuss innerhalb von 10 Jahren zu den reinen Baukosten von höchstens 10 %, maximal jedoch 5.000,-- €, gewährt werden. Nicht gefördert werden Bauvorhaben oder Teile davon, die Erwerbszwecken dienen.
Der Zuschuss kann nur gewährt werden, sofern die Vereinsanlagen längerfristig im Besitz des Vereins bleiben. Die Größe der Anlage sowie die Gesamtkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Leistungsfähigkeit des Vereins stehen.
- (5) Förderung von Anschaffungen
Ein Verein kann für besondere Anschaffungen in der Regel einen Zuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten erhalten, jedoch innerhalb von 6 Jahren nicht mehr als 2.000,-- €.
- (6) Die Empfänger von Förderungsmitteln haben der Ortsgemeinde Minfeld die zweckgebundene Verwendung nachzuweisen.

§ 4 Musik- und Gesangsvereine

- (1) Bereitstellung von Räumen
Die Ortsgemeinde fördert die Vereine, soweit notwendig und möglich, durch Überlassung von gemeindeeigenen Gebäuden und Räumen für die Vereinsarbeit.
- (2) Kleidung
Bekleidung wird nicht bezuschusst.

§ 5 Sporttreibende Vereine

- (1) Bereitstellung von Sportstätten für den Übungs- und Spielbetrieb
Die Ortsgemeinde Minfeld stellt ihre Sportanlagen (Freianlagen, Turn- und Sporthallen) den Sport treibenden Vereinen für den Übungs- und laufenden Spielbetrieb im Rahmen des Sportförderungsgesetzes kostenlos zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
- (2) Vereinseigene Sportanlagen/technische Einrichtungen
Vereinseigene Sportanlagen/technische Einrichtungen sowie erforderliches Gerät können im Einzelfall bezuschusst werden.
- (3) Bekleidung
Sportbekleidung jeglicher Art ist nicht zuschussfähig.

§ 6 Soziale Organisationen

- (1) Bereitstellung von Räumen
Die Ortsgemeinde fördert die Vereine, soweit notwendig und möglich, durch Überlassung von gemeindeeigenen Gebäuden und Räumen für die Vereinsarbeit.
- (2) Kleidung
Bekleidung wird nicht bezuschusst.

§ 7 Vereine der Jugendpflege

- (1) Bereitstellung von Räumen
Die Ortsgemeinde fördert die Vereine, soweit notwendig und möglich, durch Überlassung von gemeindeeigenen Gebäuden und Räumen für die Vereinsarbeit.
- (2) Betreuung durch die Verbandsgemeinde Kandel
Die von der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel beschäftigten hauptamtlichen Kräfte der Jugendarbeit (Jugendpfleger/in der Verbandsgemeinde) stehen den Vereinen koordinierend und unterstützend zur Verfügung.

§ 8 Vereine für Naturschutz und Landschaftspflege und sonstige Vereine

- (1) Bereitstellung von Räumen
Die Ortsgemeinde fördert die Vereine, soweit notwendig und möglich, durch Überlassung von gemeindeeigenen Gebäuden und Räumen für die Vereinsarbeit.
- (2) Die von der Ortsgemeinde Minfeld beschäftigten Kräfte stehen den Vereinen koordinierend und unterstützend zur Verfügung.

§ 9 Ehrengaben und Förderung von Veranstaltungen

- (1) Ehrengaben
Die Ortsgemeinde Minfeld gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125, 150, 175, 200 ... Jahre) eine Jubiläumsgabe. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Unterstützung bei der Durchführung repräsentativer Veranstaltungen
Repräsentativ sind Veranstaltungen, die den Namen der Ortsgemeinde Minfeld über den pfälzischen Raum hinaus bekannt machen. Dazu gehören auch Veranstaltungen mit

internationaler Besetzung. Ob eine Veranstaltung repräsentativ ist, entscheidet der Gemeinderat.

§ 10 Förderung von Jugendfahrten, –freizeiten und -lagern

Bezuschusst werden von staatlich oder kommunal anerkannten Jugendgruppen und Jugendverbänden durchgeführte Fahrten, wenn sie jugendpflegerischen – nicht parteipolitischen – Zwecken dienen.

Fahrten, Freizeiten und Lager müssen mindestens 2 Tage (min. 48 Std.) dauern, wobei mindestens 6 Jugendliche einschließlich eines Jugendleiters teilnehmen müssen.

Jede Maßnahme kann jedoch nur einmal jährlich bis maximal 7 Tage bezuschusst werden. Zuschüsse werden nur für Personen bis zum 25. Lebensjahr gewährt, die in der Ortsgemeinde Minfeld ihren ständigen Wohnsitz haben.

Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach vorheriger Antragstellung nachträglich nach Vorlage einer Teilnehmerliste.

§ 11 Antragsverfahren

(1) Antragsfristen

Förderungen nach vorstehenden Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge zur Jugendförderung können jährlich gestellt werden. Die Antragstellung soll zeitnah nach Eingang der Beitragsrechnung vom Landes-/Dachverband bzw. nach Erstellung der Jahresrechnung, wenn der Verein/die Gruppe nicht einem Landes-/Dachverband angeschlossen ist, gestellt werden.

Anträge auf Förderung von Anlagen (§ 3) sind so rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der Ortsgemeinde einzureichen, dass eine Bereitstellung der Fördermittel im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Minfeld gewährleistet werden kann. Die Anträge sind in der Regel bis zum 30.09. für das

Folgejahr einzureichen. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

(2) Antragsunterlagen

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Mitgliedernachweis durch Vorlage der Beitragsrechnung des Landes- bzw. Dachverbandes oder Vorlage der Jahresrechnung des Vereines/Gruppe, wenn er/sie nicht einem Landes-/Dachverband angeschlossen ist.
- Finanzielle Situation des Vereins / Kassenbericht der letzten GV/aktuelle Kontostände
- Kostenvoranschläge/Rechnungsbelege

Den Anträgen auf Förderung von Anlagen und baulichen Maßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der geplanten Maßnahme
- ein Satz Planunterlagen
- Zusammenstellung der Gesamtkosten, gegliedert nach DIN 276
- Finanzierungsplan einschließlich Folgebelastung

Weitere Unterlagen können bei Bedarf angefordert werden.

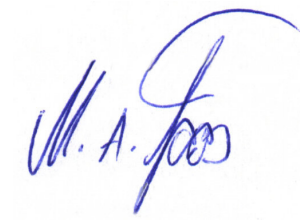
§ 12 Schlussbestimmungen

Die Zuschussgewährungen erfolgen nur nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsansätze. Durch diese Richtlinie wird kein Rechtsanspruch begründet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 29.03.2018 in Kraft.

Minfeld, 08.03.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. A. Foos', with a large, stylized flourish above the name.

Manfred Foos
Ortsbürgermeister